

Dietrich Mez wird zum neuen Scharfrichter von Bregenz ernannt. Ausf. Bregenz, 1660 Januar 13, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Zu wüssen und kundt gethan seye männiglich mit disem brieff.

Denmach der fürstlich durchlauchtige Ferdinand Carl erzherzogen zu Österreich¹, herren, vogt und beambte der herrschafften Bregenz und Hohenegg², den meister Dietrich Mezen, zu Weissenhorn in Schwaben gebürthig, zum scharpfrichter der arlbergischen herrschafften auff wohlgefallen altem brauch nach angenommen. Als hat er sich noch folgender massen zu verhalten Erstlich soll gemelter meister Dietrich Mez in disen herrschafften, gestätten und gerichtern, wann und so offft die herren vögt und beambte, auch stattamman, landsamman und gericht, sein nothdürfftig werden, sich als ein nachrichter in allem dem, das einen scharpfrichter zu thun gebührt, gebrauchen lassen.

Zum anderen soll ihme alle jahr zum worth und dienstgelt, sambt dem hernach beschribenen seinen belohnungen und zehrungen aus dem erzfürstlichen amt Bregenz, auch anderen interessirten herrschafften bezahlt werden 52 gulden per adition in allem 72 gulden.

Dritens hat der scharpfrichter in der ordinari behausung zu Bregenz zu wohnen, und ob er etwas an fensteren oder öffen, oder in anderweg zerbrechen, und sonsten dem haus muethwilliger weis ainichen schaden oder verwarhlosung zuefüegen würde, solle er dasselbig in seinen aigenen kösten und dem amt Bregenz ohne nachtheils widerumben machen lassen.

Für das vierte solle das waßermaisteramt³ gemehlten scharpfrichtern in der herrschafft Bregenz, so weith er dasselbig erraichen und versehen kan, allenthalben zustehen und ihme durch jemandts darinen kein eintrag oder eingreiff beschehen.

Fünfften, so solle dem scharpfrichter von iedem grossen richten, als mit dem rad, vierenthailen, brand, lebentig vergraben, 6 gulden, und fahls dergleichen spesa aus der maleficanten haab und gueth darzu nemmen, 8 gulden, von iedem kleinen richten aber als mit dem schwert, strangen und ertrenckhen für sein belohnung 4 gulden, hingegen mit ruethen ausschlagen, ohren abschneiden, durch backhen und stirnen brennen, finger abhauen [2] und dergleichen, 2 gulden, iedesmahl aber für strückh und handtschuch 40 kreizer bezahlt werden. Austerhalb der statt Bregenz aber ist ihme die zehrung, nemblich 1 fl. 30 xr.⁴ absonderlich abzustatten.

Zum sechsten, wan der scharpfrichter zu Bregenz aber anderstwo zu richten und eines knecht zu gebrauchen nothdürfftig ist, soll demselben knecht für das mahl 15 kreizer geraicht werden.

Zum sibenten, so der scharpfrichter ain persohn peinlich zu fragen, soll ihme des tags für alles 15 kreizer gegeben werden, sambt der zehrung und belohnung von diss ausser der statt Bregenz beschicht.

Für das achte, so sich zuetragen und begeben möchte, das ein persohn, es wären weiber oder männer, inhaimbisch oder frembde, mit henckhen, erstechen, ertrenckhen, oder in anderen dergleichen, wie dieselbe nammen haben möchten, für sich selbsten, auch auß aignen muethwülligen und bößen verzweiffleten fürsaz vom leben zum todt bringen wurde (darvon Gott der Allmächtige einen ieden christenmenschen gnädiglich bewahren, und ein ieder sich selbsten verhüetten wolle) darauff dan dem scharpfrichter von hoher obrigkeith wegen befohlen würdtet, diesselb entleibte persohn auff dem waßen hinweg zu schwemmen, oder under und bey dem

¹ Ferdinand Karl von Österreich (1628–1662) war ein Erzherzog von Österreich und von 1646 bis 1662 Landesfürst von Tirol. Vgl. Thomas KUSTER, *Ferdinand Karl von Habsburg*; in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 32, Nordhausen 2011, Sp. 433–449.

² Die Herrschaft Hohenegg im Allgäu gehörte von 1451 bis 1805 zu Vorderösterreich. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Hohenegg, Herrschaft*, publiziert am 24.03.2010; in: *Historisches Lexikon Bayerns* (http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hohenegg_Herrschaft), abgerufen am 18.12.2019.

³ Das Wasenamnt war die Stelle oder der Stand eines Abdeckers, die Wohnung und die Gerechtigkeit eines Scharfrichters. “. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 233, Leipzig 1856, S. 454.

⁴ Fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

hochgericht zu verbrennen oder zu vergraben. So solle alsdan dem scharpfrichter von einer ieden persohn für sein belohnung 6 gulden (oder da es von des maleficanten haab und gueth darzu geben) 8 gulden bezahlt. Auch absonderlich die zehrung und rastlohn ieden tags abgestattet, zumahlen für den knecht, so hierzu gebraucht, des tags 20 kreizer abgerichtet werden, wofern auch der scharpfrichter zue ausschlaipfung oder außführung einer solchen persohn, eines rast, dergleichen holz zum brand oder fass zum verschwemmen derselben persohn nothdürfftig sein wurde. Das alles solle ihme, scharpfrichtern, von obrigkeith wegen darzue erkaufft und bezahlt werden. So sich auch zuetragen wurde oder möchte, das sich eine persohn, wie obstehet, selbstentleiben, und bey derselben ainich gelt, silber, kleinodie, oder edelgestain, wie dasselb nammen hat, zu befinden, soll alles, sambt anderer [3] derselben entleibten persohn haab und guth der hoch obrigkeith, darinen sich dieselbe entleibte persohn auffhaltet, ohne alles mittel einzunehmen, zugehören. Waß aber für kleider oder wöhren, die mit silber oder goldt nit beschlagen seindt, bey demselben entleibten an dessen leib (alß sich derselbe entleibt hat) durch den scharpfrichter befunden würdet, solche kleider und wöhr, nichts außgenommen, sollen dem scharpfrichter zusambt voran gezaigten seiner bestimbten belohnung und zehrung für aigen zustehen und gefolgen.

Im übrigen, waß umb solche verzweifflete persohn (so weith das schwerdt erraichen mag) sich befindet, hat mann sich mit dem scharpfrichter, iedoch nach disposition der hohen obrigkeith zu vergleichen. Im gleichen da ein andere malefizperson, sie seye haimisch oder frembde, nach malefizrecht verurthailt und bey derselben persohn in der gefängnus oder auff der tag, da dieselbe gefänglich angenommen ist, ainich gelt, silber, goldt, edelgestain und dergleichen kleinodien durch den scharpfrichter oder jemandt anderen befinden würde, das alles solle einer ieden herrschafft, darinen die persohn gefangen worden, in allweg zuestehen und erfolgen, sobaldt auch die gefangene persohn für malefiz gestölt, und dem scharpfrichter nach den kayserlichen rechten zu richten zu erkehnt, waß alsdann nach ergangener urtl bey dem armen menschen durch den scharpfrichter befunden würdet, solches alles solle ihme sambt vorangezaigter belohnung auch erfolgen und zugehören.

Neüntens soll der scharpfrichter außser Bregenz ohne vorwüssen, oder in andern ausländischen herrschafften ohne bewilligung herren vogt und beambten zue Bregenz nicht verraisen, noch sich gebrauchen lassen.

Zum zehnten anlangent den waßendienst, wan ein pferdt oder vich absteht, solle der scharpfrichter alsbalden solches uneingestölt abziehen, und fahls der baurmann oder wem selbiges gehörig gewesen, die haut (ausserhalb der stirnen) selbstenthalten wolte, hat mann den scharpfrichter für iedes stuckh 30 kreizer abzustatten. Herentgegen da ein pferdt oder vich, nach erkantnus ohnpartheyischer, der vier mängel einen hat, gehört die haut alligentlich (iedoch ohne alle besoldung) dem scharpfrichter.

Ailffstens hat der scharpfrichter alle bekantnussen und verg[...] der [4] maleficanten gänzlich zu verschweigen und keinesweegs zu offenbahren, sich im übrigen still und wesentlich zu verhalten. Lestlichenfahls dem scharpfrichter über kurtz oder lang zeith nit gelegen sein wolte, sollichen dienst länger zu versehen, solle er iederzeith ein viertel jahr zuvor den dienst abkünden und aussagen, desgleichen da sich gemelter scharpfrichter diser seiner bestallung nit gemäß verhalten oder solchen dienst nach ausgefölder urtl nit versehen, oder in ander weeg zuwider diser seiner bestallung handeln wurde, sollen herren vogt und beambte zu Bregenz macht und gewalth haben, ihne von solchen scharpfrichter dienst wider abzuschaffen, und der notdurfft nach einen andern zu verleihen.

Dessen alles zu wahren urkundt haben wür neben aigner handt subscription unsere petschaffter hierfür getruckht, so beschehen in Bregenz, den 13. monathstag Januarii nach Christi unser lieben herren und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1660. jahr.

Kayserlich erzherzogliche canzley der herrschafft Bregenz^a

^a Rechts neben der Unterschrift ist ein kaiserliches Siegel unter Papiertekatur aufgedrückt.